



WARSZAWA, DN. 27 Lipca 1920 r.

aa 125

430675

MINISTERSTWO
SPRAW ZAGRANICZNYCH

Nr 72046/D14616/V-20.

Przy odpowiedzi należy się powoływać na powyższą liczbę.

Odpowiedź na pismo z dn. Nr

W sprawie: _____

Ministerstwo przesyła w załączeniu odpis tajnej instrukcji rządu niemieckiego dotyczącej okręgu Kłajpedy.

Za Ministra

Łopuszyński

Do
Referenta politycznego
Naczelnika Państwa.

WYDZIAŁ DOWODZTWA WOJSK POLSKICH
ADJUTANTURA GENERALNA
WARSZAWA
L. Dz 430675 dnia 29/07/1920 r.
Załącz. Wydział.

PILSUDSKI
INSTITUTE
ARCHIVES
New York

R i c h t l i n i e n

für die Behandlung des Memelgebietes.-

-Vertraulich.-

- 1/ Die Erhaltung des Deutschtums, der freundlichen Gesinnung zur alten Heimat und der wirtschaftlichen Kräfte des Memelgebietes ist mit allen Mitteln anzustreben, wobei selbst Opfer deutscherseits in gewissen Grenzen nicht gescheut werden dürfen, da das Gebiet in der nächsten Zeit einen Hauptanlegepunkt der feindlichen deutschen Ostpolitik bilden wird.
- 2/ Das Memelgebiet ist nach Einführung der beiderseitigen Zollgrenzen als Ausland anzusehen. Ohne diesen Rechtsstandpunkt grundsätzlich zu verlassen, haben alle Verwaltungen den Wünschen des Gebietes tunlichstes Entgegenkommen zu beweisen und in der Handhabung der Bestimmungen weitgehendste Milde walten zu lassen.
- 3/ Die Festhaltung der bestehenden und die Anknüpfung neuer wirtschaftlicher Beziehungen jeder Art zum Memelgebiet ist überall zu fördern. Bei der heutigen Lage des ganz auf die eigenen schwachen Hilfsquellen angewiesenen Gebiets wird nicht überall eine vollwertige Gegenleistung sofort verlangt werden können.
- 4/ Massnahmen, welche die Verhältnisse des Memelgebietes und die Stimmung der Bewohner beeinflussen können, sind nicht ohne vorherige Anhörung des Reichs und Staatskommissars für das Memelgebiet in Gumbinnen zu treffen. Kann eine Einigung mit ihm nicht herbeigeführt werden, so ist die Entscheidung der Berliner Zentralstellen einzuholen.
- 5/ Die Geldliche Auseinandersetzung zwischen Deutschland /Preussen/ und dem Gebiete ist sofort in Angriff zu nehmen. Dem Reichskommissar ist sofort ein Höherer Beamter beizuzuordnen, der unter Zuziehung der Beamten der beteiligten Verwaltungen die Auseinandersetzung herbeizuführen hat. Ueber den Stand des Verfahrens ist bis zum 1. Oktober 1920 durch den Reichs - und Staatskommissar zu berichten.
- 6/ Diese Richtlinien sind nicht zu veröffentlichen, vertraulich aber allen beteiligten militärischen und zivilen Dienststellen, Reichskommissaren, Kriegsgesellschaft usw. Zur sorgfältigen einstweilen Beachtung mitzuteilen. Das Preussische Staatsministerium erhält die Abschriftlich mit dem Ersuchen alsbald alle preussischen Dienststellen mit gleicher Anweisung zu versehen. Die Erledigung zu 5/ erfolgt durch das Reichs und Preussisches Finanzministerium.

Berlin den Mai 1920
Das Reichskabinett.